

DAS EEG-JUBILÄUM UND DIE SCHATTENSEITEN

IN 20 JAHREN IMMER WEITER VERSCHLIMMBESSERT

20 Jahre plus Inbetriebnahmejahr: Das ist der Zeitraum, für den Ökostromanlagen die EEG-Vergütung zugestanden wird. Doch für die ersten Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet werden, sind diese 20 Jahre bald vorbei. Denn am 1. April 2020 stehen nicht nur Aprilscherze an, nein auch das Jubiläum „20 Jahre EEG“. Doch dies ist beileibe kein Grund für ausgelassene Feiern.

Gut, die Baywa-RE-Marketingabteilung sieht das nach 20 Jahren anstehende Ende der EEG-Förderung nicht so schlimm. „Viel Wind um nichts?“ fragen die Werbefachleute rhetorisch, um dann auf „langfristige Vermarktungsverträge für den Strom, den Ihre Anlage erzeugt“ hinzuweisen, die das Unternehmen anbietet. Doch den großen „Vorteil dieser mehrjährigen Stromabnahmeverträge: Die bestehende Anlage ist einige Jahre lang wie gehabt weiter zu betreiben. Sie gewinnen damit wertvolle Zeit“, den gibt es von Baywa-RE nur für große EE-Kraftwerke, z.B. Megawatt-Windmühlen.

Was kommt nach 20 Jahren?

Viele Kleinanlagenbesitzer, gerade solche mit dem eigenen Photovoltaik-(PV-)Kraftwerk auf dem Hausdach, ziehen sich mit ihrem sauberen Ökostrom nach 20 EEG-Jahren besser ins stille Kämmerlein zurück. Oder anders gesagt: Sie sollten die Solarenergie danach selbst nutzen, sich zusätzlich einen Speicher in den Keller stellen. Dadurch lassen sie die Energiekonzerne auf ihrem Kohlestrom sitzen.

Denn darauf zu hoffen, dass die große Politik eine konkrete Antwort auf die Frage liefert: „20 Jahre EEG-Vergütung sind vorbei: Was nun, Betreiber?“, das haben die meisten von ihnen inzwischen aufgegeben.

20 Jahre EEG: Ja, zugegeben, Bundestag, Bundesrat und Regierung haben diese Zeit beileibe nicht ungenutzt verstreichen lassen. Denn in diesem Zeitraum haben Minister, Beamte und Abgeordnete das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG)“ so der offizielle Titel – „ständig verändert. Und heute steht es als ein bü-

rokratisches Monster da, das nicht mehr handhabbar ist.“ So sieht es der Hamelburger Grüne und Ex-Bundestagsabgeordnete Hans-Josef Fell, der den Text für das Ur-EEG maßgeblich verfasst hat (siehe Interview auf Seite 22).

Aufgeblähte Rechtsunsicherheit

Diese EEG-Erstaussgabe beanspruchte im Bundesgesetzblatt vom 31. März 2000 gerade mal fünf Seiten! Und da waren die zugehörigen Gesetze „zur Änderung des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ sowie „zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes“ bereits inbegriffen. Dagegen müssen für einen Ausdruck des aktuellen EEG 2017 hundert Seiten Papier erhalten: So viel Platz hat es im Bundesgesetzblatt vom 18. Oktober 2016 eingenommen. Dabei stehen in diesem „Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus Erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der Erneuerbaren Energien“ im Prinzip nur die Änderungen gegenüber dem EEG 2014, der Vorgängerversion.

Ach ja: Ausschreibungen. Mit dieser Regulierung hat es die Bundesregierung im EEG 2017 endgültig geschafft, den Ausbau von EEG-konformen Ökostromanlagen drastisch einzuschränken. Denn nicht mehr unternehmerische Entscheidungen, sondern Kontingente der Bundesnetzagentur spielen seither die Rolle für Investitionen in große EE-Kraftwerke.

Doch schon die meisten Vorgängerversionen ließen vermuten: Die jeweils tätigen Regierungen und vor allem deren Wirtschaftsminister waren eher Bremser statt Anschieber von Wind-, Solar-, Biogas- und anderen Natur-Kraftwerken. So wurden beispielsweise Deckel auf den Gesamtausbau gesetzt – statt wie gerade bei der Autoindustrie auf unbegrenztes Wachstum zu hoffen.

Fünf große Metamorphosen hat das EEG seit 2000 erdulden müssen – die kleineren Veränderungen wie jene vom 29. November 2019 mit dem schönen Titel „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen“ hat der Bundestag eher nebenbei durchgewun-

ken. Die ursprünglich 12 Paragraphen haben sich auf stattliche 104 ausgewachsen. Nein, das ist falsch: es sind nur 103, denn §102 ist bei der 2017er Novelle „weggefallen“.

Dafür haben gerade die Vergütungsparagraphen jede Menge Buchstabenerweiterungen bekommen – aber so kleinlich wollen wir hier nicht sein.

Der Anhang des EEG 2000 umfasste sechs Punkte: Alle drehten sich um die Windkraft. Die aktuelle Ausgabe dagegen hat vier Anlagen, alle mehrere Seiten lang. Allein „Anlage 4 (zu den §§ 64, 103)“ führt – sage und staune – 221 verschiedene „stromkosten- oder handelsintensive Branchen“ auf. Eine Ausnahmeregelung, nach der genau jene Betriebe von der EEG-Umlage befreit werden, die möglichst viel Strom verbrauchen. Die ist ein wichtiger Grund, warum Handwerker, Kleinfirmen und vor allem Endverbraucher heute die Hauptlast an der gesetzlich verordneten Unterstützung von Ökostrom tragen müssen.

Ausblick

Der ist schwierig, wie bereits geschrieben. Denn zwar doktert das Bundeswirtschaftsministerium momentan an einer weiteren EEG-Novelle herum. Aber was drin stehen wird, darüber gibt es fast täglich neue, oft konträre Wasserstandsmeldungen. Parallel dazu entstand das kürzlich verhandelte „Kohleausstiegsgesetz“. Wer aber das ernsthaft liest, wird merken: Tatsächlich ist das ein Kohleausstiegs-Verzögerungsgesetz. Deshalb ist zu erwarten, dass die Bundespolitik in künftigen EEG-Versionen darauf achten wird, dass sich die Erneuerbaren Energien nicht mehr so explosionsartig verbreiten wie in den Nuller-Jahren dieses Jahrtausends. Das war die Zeit, als das EEG zeigen konnte, welch unendlich erneuerbare Kraft in ihm stecken kann. Wenn diese Öko-Power wirklich gewollt ist.

ZUM AUTOR:

► *Heinz Wraneschitz*

Bild- und Text-Journalist für Energie- und Umweltthemen

heinz@bildtext.de